

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 26 a

Ausgegeben Breslau, den 30. Juni

1938

503. **Verordnung**

über die Abstempelungs- und Aushangspflicht von Preisverzeichnissen in Gast-, Schank-, Speisewirtschaften im Ortspolizeibezirk Breslau.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (RÖBl. I, S. 747), dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (RÖBl. I, S. 1201) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RÖBl. I, Seite 927), der Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars — vom 26. November 1936 (RÖBl. I, Seite 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1936, Nr. 291) wird für den Ortspolizeibezirk Breslau anlässlich des Deutschen Turn- und Sportfestes folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Inhaber der im Stadtbezirk Breslau vorhandenen ständigen Schank- und Speisewirtschaften sind verpflichtet, soweit über die von ihnen feilgehaltenen Speisen und Getränke Preisverzeichnisse (Speisekarten, Getränkekarten usw.) geführt werden, diese in zwei gleichlautenden Ausfertigungen der Ortspolizeibehörde bis zum 5. Juli 1938 einzureichen.

Im Falle der Abgabe von Gedecken (sogenannte Menüs) genügt bei gleichbleibender Anzahl der Gänge die Angabe der Gedeckpreise schlechthin.

Soweit keine Preisverzeichnisse nach Absatz 1 geführt werden, ist der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung der Preise für die zum Verkauf kommenden Speisen und Getränke gleichfalls in zweifacher Ausfertigung innerhalb der genannten Frist einzureichen. Die Preisverzeichnisse müssen außer dem vollständigen Namen des verantwortlichen Betriebsinhabers das Datum der Ausfertigung tragen.

§ 2.

Die eine Ausfertigung der Verzeichnisse wird — mit Unterschrift und Stempel des Polizeipräsidenten versehen — zurückgegeben und ist in den Schank- und Speiseräumen ab 20. Juli 1938 bereitzuhalten und den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3.

Werden neben den abgestempelten Preisverzeichnissen noch weitere für die gleichen Waren ausgelegt (z. B. Tisch- und Speisekarten), so müssen die darin enthaltenen Preise mit denen in dem amtlich abgestempelten Verzeichnis übereinstimmen.

§ 4.

Aus den Preisverzeichnissen müssen, soweit dies üblich ist, die genauen Preise der handelsüblichen Verkaufseinheit ($\frac{1}{2}$ kg, Liter, Stück) sowie die handelsübliche Qualitätsbezeichnung der einzelnen Ware ersichtlich sein. Die Preise müssen übersichtlich in Reichsmark und Reichspfennig angegeben werden. Soweit nicht gedruckte oder mit Maschinenschrift hergestellte Verzeichnisse verwendet werden, darf die Eintragung der Preise nur mit Tinte vorgenommen werden.

Nach Abstempelung ist jede Änderung der Angaben des Preisverzeichnisses unzulässig.

§ 5.

Die Preisverzeichnisse werden gebührenfrei abgestempelt.

§ 6.

Verstöße gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 — RÖBl. I, S. 10 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RÖBl. I, S. 927), der Überleitungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. November 1936 (RÖBl. I, S. 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 15. August 1938.

Breslau, den 27. Juni 1938.

Der Regierungspräsident.
(Preisüberwachungsstelle.)

504.

Verordnung

über die Verpflichtung der ambulanten Händler und Inhaber von Verkaufsständen zur Führung von Preisverzeichnissen im Ortspolizeibezirk Breslau.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (ROBl. I, S. 747), dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (ROBl. I, S. 1201) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (ROBl. I, S. 927), der Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 26. November 1936 (ROBl. I, S. 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1936, Nr. 291) wird für den Ortspolizeibezirk Breslau anlässlich des Deutschen Turn- und Sportfestes folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte, die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten Waren feilbieten oder gewerbliche Leistungen anbieten, sowie die Inhaber von Betrieben, in denen Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich dargeboten werden, haben deutlich sichtbar und lesbar ein Verzeichnis der Preise für alle von ihnen, angebotenen Waren und Leistungen auszuhängen.

§ 2.

Aus den Preisverzeichnissen feilgebotener Waren müssen die genauen Preise der handelsüblichen Verkaufs-

einhelt ($\frac{1}{2}$ kg, Liter, Stück) sowie die handelsübliche Qualitätsbezeichnung der einzelnen Ware ersichtlich sein. Die Preise müssen überichtlich in Reichsmark und Reichspfennig angegeben werden. Soweit nicht gedruckte oder mit Maschinenschrift hergestellte Verzeichnisse verwendet werden, darf die Eintragung nur mit Tinte erfolgen. Ein Durchstreichen und Überschreiben der Preise ist unzulässig.

§ 3.

Verstöße gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung gegen Preisschilderoorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (ROBl. I, S. 10) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (ROBl. I, S. 927), der Überleitungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. November 1936 (ROBl. I, S. 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 291) mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 15. August 1938.

Breslau, den 27. Juni 1938.

Der Regierungspräsident.
(Preisüberwachungsstelle.)

505.

Verordnung

über die Abstempelungs- und Aushangspflicht von Preisverzeichnissen in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (ROBl. I, S. 747), dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (ROBl. I, S. 1201) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (ROBl. I, S. 927), der Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars — vom 26. November 1936 (ROBl. I, Seite 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1936, Nr. 291), wird für den Ortspolizeibezirk Breslau anlässlich des Deutschen Turn- und Sportfestes folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Fremde beherbergt, hat in jedem Fremdenzimmer an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift den Zimmerpreis anzuschlagen.

An Stelle des Zimmerpreisanschlages kann eine Schlüsselkarte verwendet werden, die dem Fremden spätestens beim Betreten des ihm zugewiesenen Zimmers auszuhändigen ist.

§ 2.

Im Zimmerpreisanschlag oder auf der Schlüsselkarte muß die Zimmernummer, das Stockwerk, in dem sich das Zimmer befindet, die Bettenzahl des abzugebenden Zimmers, der Zimmerpreis und das Datum der Ausfertigung angegeben sein.

Die Preisangabe hat sich lediglich auf das Zimmer selbst und nicht auf die einzelnen Gastbetten zu beziehen. Wenn jedoch über die nach Absatz 1 anzuführende Bettenzahl hinaus ein zusätzliches Bett in das Gastzimmer eingefstellt wird, darf der Preis für dieses Einzelbett neben dem Zimmerpreis angegeben werden.

Der Preis für jedes zusätzlich eingestellte Bett darf 50 v. H. des Zimmerpreises bei Einbettzimmern, und 25 v. H. des Zimmerpreises bei Zweibettzimmern nicht überschreiten.

Der Zimmerpreisanschlag oder die Schlüsselkarte müssen auch Angaben darüber enthalten, daß

a) der Zimmerpreis für eine Übernachtung gilt und Licht, Heizung sowie das Putzen von ein Paar Schuhen je Gast und Tag einschließt;

b) zum Zimmerpreis ein Bedienungsgeldzuschlag hinzutritt, dessen Höhe sich nach der Tarifordnung für das Hotel- und Gaststättengewerbe richtet. Der Hundertsatz des Bedienungsgeldzuschlags ist ziffermäßig erichtlich zu machen.

Bei den Zimmerpreisen ist einer der folgenden drei Vermerke in Klammern anzubringen, je nachdem, welcher von den drei Vermerken im einzelnen Falle zutrifft: „(Zimmerpreis entsprechend dem Preise am Stichtage der Preisstopverordnung vom 26. November 1936)“

oder „(Zimmerpreis unter dem Preise vom Stichtage der Preisstopverordnung vom 26. November 1936)“

oder „(Zimmerpreis entsprechend dem auf Grund erteilter Ausnahmegewilligung nach der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 festgesetzten Preis)“.

Werden Saisonpreise erhoben, so sind auch diese im Zimmerpreisanschlag oder auf der Schlüsselkarte einzufügen; gleichzeitig muß Anfang und Ende der Saisonzeit angegeben werden.

Ist mit der Benutzung des Zimmers eine Verpflichtung des Gastes verbunden, die bei Nichterfüllung eine Erhöhung des Zimmerpreises nach sich ziehen kann (z. B. Verpflichtung zur Einnahme des 1. Frühstückes; bei Nichterfüllung Erhebung eines Zuschlages zum Zimmerpreis bis zu 50 v. H. des Frühstückespreises zulässig), so muß auf dem Zimmerpreisanschlag oder auf der Schlüsselkarte vermerkt werden, ob und ggf. in welcher Höhe ein Zuschlag zum Zimmerpreis erhoben wird.

§ 3.

Die Betriebsinhaber haben ein Verzeichnis sämtlicher vorhandenen Zimmer mit den in § 2 vorgesehenen An-

gaben in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Juli 1938 dem Herrn Polizeipräsidenten in Breslau als Preisbehörde einzureichen und dort auch jede Abänderung — bei Erhöhung der Zimmerpreise unter Vorlage einer Abschrift des Genehmigungsbescheides des Oberbürgermeisters als Preisbildungsbehörde für Mieten für die Stadt Breslau — in doppelter Ausfertigung vorher anzuzeigen. Bei Verwendung von Schlüsselkarten an Stelle der Zimmerpreisanschläge ist auch ein Muster der Schlüsselkarte einzureichen.

Die Zwellschrift, die durch die Preisbehörde mit dem Amtsstempel versehen wird, ist aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

§ 4.

Die auf den Anschlägen oder Schlüsselkarten vermerkten Zimmerpreise dürfen die nach § 3 angezeigten Preise nicht überschreiten.

§ 5.

Verstöße gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung gegen Preisbildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (RGBl. I, S. 10) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Befestigung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927), der Überleitungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955) und der Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 291) mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 15. August 1938.

Breslau, den 27. Juni 1938.

Der Regierungspräsident.
(Preisüberwachungsstelle.)

506.

Anordnung

über Preise für Nahrung- und Genussmittel, Fahrzeugbewachung, Personenbeförderung durch Mietwagen, Ausschmüdgungsmaterial und -Arbeiten sowie Postkarten anlässlich des Deutschen Turn- und Sportfestes in Breslau.

Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — in Breslau wird hiermit für den Ortspolizeibezirk Breslau folgendes bestimmt:

Für die nachstehend aufgeführten Waren dürfen die hierunter angegebenen Einkaufs- und Kleinhandelspreise nicht überschritten werden.

I. Nahrung- und Genussmittel.

A. Brühwurst (warme Wurst):

In Fleischereien, ständigen Gaststätten und ständigen Verkaufsbuden mit Sitzgelegenheit für Gäste darf Brühwurst zum Verzehr an Ort und Stelle nur nach Gewicht verkauft werden. Im übrigen, insbesondere auf dem gesamten Festplatzgelände, darf Brühwurst nur nach abgegebundenen Portionen zu 100 bzw. bei Wiener Wurst 60 Gramm Mindestgewicht abgegeben werden. Im Verkaufspreis ist der Preis für eine halbe Semmel, für Mostsch und für einen Pappeller bzw. für die Bestellung von Geschirr einbegriffen. Bei Abgabe von

Brühwurst ohne Semmel und Mostsch ermäßigen sich die nachstehend angegebenen Verkaufspreise um 5 Kpf. Soweit Mindestgewichte bei den einzelnen Wurstsorten festgesetzt worden sind, dürfen diese Wurstsorten nur zu den angegebenen Gewichten verkauft werden. Zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen als Brühwurstsorten nur die nachstehend aufgeführten verkauft werden, also z. B. nicht „Alte Breslauer“, „Breslauer Spezial“ usw.

1. In Fleischereien zum Verzehr an Ort und Stelle.

Verkaufspreise:

2 Paar Wiener,

Mindestgewicht 60 Gramm je Paar 0,35 RM.

125 Gramm Knoblauchwurst 0,25 „

125 Gramm Schlemke 0,30 „

1 Bodowurst zu 100 Gr. Mindestgew. 0,30 „

Ein Bedienungszuschlag darf nicht erhoben werden.

2. In Gaststätten ohne besonderen Aufwand und in ständigen Verkaufsbuden mit Sitzgelegenheit für Gäste.

Einkaufspreise:

2 Paar Wiener, Mindestgewicht 60 Gramm je Paar	0,30 RM.
½ Kilogramm Knoblauchwurst	0,80 "
½ Kilogramm Schleiße	1,— "
½ Kilogramm Bockwurst in Stücken zu 100 Gramm Mindestgewicht	1,25 "

Verkaufspreise:

2 Paar Wiener, Mindestgewicht 60 Gramm je Paar	0,40 RM.
125 Gramm Knoblauchwurst	0,30 "
125 Gramm Schleiße	0,35 "
1 Bockwurst zu 100 Gr. Mindestgew.	0,35 "

Nur in Gaststätten darf ein Bedienungszuschlag von 10 v. H. des Verkaufspreises zugeschlagen werden.

3. Im Handel auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und auf dem gesamten Festplatzgelände ambulanz oder von festen Ständen aus.

Einkaufspreise:

2 Paar Wiener, Mindestgewicht 60 Gramm je Paar	0,25 RM.
½ Kilogramm Knoblauchwurst, abgebunden in Stück zu je 100 Gr.	0,90 "
½ Kilogramm Schleiße, abgebunden in Stück zu je 100 Gr.	1,05 "
½ Kilogramm Bockwurst, abgebunden in Stück zu je 100 Gr. Mindestgew.	1,05 "

Verkaufspreise:

2 Paar Wiener, Mindestgewicht 60 Gramm je Paar	0,40 RM.
1 Portion Knoblauchwurst, zu 100 Gramm abgebunden	0,30 "
1 Portion Schleiße, zu 100 Gramm abgebunden	0,35 "
1 Bockwurst zu 100 Gramm Mindest- gewicht abgebunden	0,35 "

Ein Bedienungszuschlag (Zubringelohn) darf nur in Bierhallen oder ähnlichen Gaststätten mit Sitzgelegenheit für Gäste auf dem Festgelände erhoben werden; er beträgt in diesem Falle 10 v. H. des Verkaufspreises.

B. Rostbratwurst-Verkauf

(Ueltungsbereich siehe A Ziffer 1 bis 3).

Im Verkaufspreis für Rostbratwurst zum Verzehr an Ort und Stelle ist der Preis für eine halbe Semmel, für Mostrieh und für einen Pappteller bzw. für die Bestellung von Geschirre einbegriffen. Bei Abgabe ohne Semmel und Mostrieh ermäßigt sich der nachstehend angegebene Verkaufspreis um 5 Kpf.

Einkaufspreis:

1 Rostbratwurst zu 80 Gramm Mindestgew. in frischem Zustande	0,25 RM.
---	----------

Verkaufspreis:

1 Rostbratwurst	0,40 RM.
-----------------	----------

Hinsichtlich des Bedienungsgeldes (Zubringelohn) vergleiche Abschnitt A Ziffer 3.

C. Getränke und sonstige Erfrischungen pp.

Im Handel auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und auf dem Festplatzgelände des Stadions, ambulanz oder von festen Ständen aus:

Lagerbier, hiefiges, im Ausschank je 1/20 Ltr.	0,05 RM.
Flaschenbier (Lagerbier), je 1/2-Liter-Flasche	0,40 "
Selter, je Flasche	0,25 "
Limonade, je Flasche	0,25 "
Himbeermasser, großes Glas	0,10 "
Himbeermasser, kleines Glas	0,05 "
„Coca Cola“, je Flasche	0,25 "
Milch je Flasche (1/4 und 1/6 Liter) einschl. Strohalm	0,10 "
Milch in Perga-Bechern, je 1/4 Liter	0,10 "
Schokotrunke, je 1/4 Liter	0,15 "
Maugion-Kakao, je 1/4 Liter	0,15 "
„Raba“-Getränk, je 1/4 Liter	0,15 "
Bohnenkaffee, je Tasse	0,20 "
Speiseeis, große Portion	0,10 "
Speiseeis, kleine Portion	0,05 "
Käsebrötchen (je 1/2 Brötchen)	0,10 "

D. Abgabepreis der Molkereien für Vollmilch u. Sahne:

- a) an Standinhaber als Trinkmilch einschl.
Perga-Becher, je Liter 0,30 RM.
- b) zur Herstellung von Speiseeis
bei Abnahme v. 20—59 Liter, je Liter 0,20 "
bei Abnahme von 60 Liter und darüber
je Liter 0,18 "
- c) zur Herstellung v. Schlagrahne, je Liter 1,60 "

E. Für das gesamte Stadtgebiet Breslau sowie das Festplatzgelände gelten folgende Höchstdbungspreise für den Verkauf von Süßmost:

Einzelhandel:

1/2-Liter-Flasche	0,70 RM. ohne Flaschenpfand
-------------------	-----------------------------

Einfache Gaststätte:

1-Liter-Flasche	1,— RM. ohne Flaschenpfand
beim glasweisen Ausschank, 1/20 Liter	0,075 RM.

Gaststätte mit höherem Aufwand:

1-Liter-Flasche	1,15 RM. ohne Flaschenpfand
beim glasweisen Ausschank, 1/20 Liter	0,10 RM.

F. Für die Berechnung der Wein- und Likörpreise gelten die Vorschriften der Preisstapoverordnung.

II. Bewachungsgebühren.

Für die Dauer des Deutschen Turn- und Sportfestes werden die Gebühren für die Bewachung von Fahrzeugen wie folgt festgesetzt:

- a) Kraftwagen
in den ersten drei Stunden 0,30 RM., alsdann
0,20 RM. Zuschlag, der bis 2 Uhr morgens gilt.
Die Zeit von 2 Uhr morgens an gilt als neuer Tag,
für den neue Bewachungsgebühren erhoben werden.
- b) Motorräder 0,25 RM. |
c) Fahrräder 0,10 RM. | von 2 bis 2 Uhr.

III. Mietwagenpreise.

Zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung sind nur solche Mietwagen zugelassen, die mit einem amtlich gezeichneten Bestreckermeister ausgerüstet sind. Sie müssen außerdem an der Windschutzscheibe ein von der Fach-

gruppe Personenwagenverkehr in der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrzeuge — Unterbezirksfachgruppe Breslau/Neumarkt — abgestempeltes Schild tragen mit der Aufschrift:

„Mietpersonenwagen
als Kraftdroschke zugelassen.“

Preisregelung:

a) Für den Stadtbezirk Breslau:

1 Person,	je Kilometer	0,19 RM.
2 Personen,	je Kilometer	0,23 RM.
3 und 4 Personen,	je Kilometer	0,32 RM.
4 und mehr Personen,	je Kilometer	0,43 RM.

Wird der Wagen nicht zur sofortigen Rückfahrt benutzt, so ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

b) Außerhalb des Stadtbezirks Breslau:

Der Fahrpreis unterliegt der freien Vereinbarung. Vor Beginn solcher Fahrten hat der Führer des Kraftwagens den Fahrgast ausdrücklich auf die erforderliche freie Preisvereinbarung aufmerksam zu machen und den Fahrpreis anzugeben. Hierbei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

1. Für große sechsstufige Personenkraftwagen
bis 100 Kilometer je Kilometer 0,25 RM.
über 100 Kilometer je Kilometer 0,22 RM.
 2. Für kleinere Personenkraftwagen
bis 100 Kilometer je Kilometer 0,22 RM.
über 100 Kilometer je Kilometer 0,20 RM.
- Ein höherer als der vereinbarte Fahrpreis darf nicht verlangt werden.

Die vorstehend unter a) und b) aufgeführten Preise sind in jedem Mietwagen an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzuhängen.

Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes gilt allgemein:

Für Wartezeiten (auch unvorhergesehene) kann ein Zuschlag zu den Fahrkosten erhoben werden, und zwar je volle fünf Minuten 0,25 RM. Der Fahrgast ist in jedem Falle auf diesen Zuschlag besonders hinzuweisen.

c) Für Rundfahrten:

Innerhalb des Stadtgebietes gelten gleichmäßig für Kraftdroschken und Mietwagen folgende Fahrpreise:

Fahrzeit: etwa 2 Stunden. — Die Fahrtstrecke wird von der Fachgruppe Personenvagenverkehr besonders vorgeschrieben. (16 bis 18 Kilometer.)

Fahrpreis:

für 1 Person	5,— RM.
für 2 Personen	6,— RM.
für 3 und 4 Personen	8,— RM.
für 4 und mehr Personen	10,— RM.

IV. Preise für Ausschmückungsmaterial.

a) Grüngirlanden pp.

Kiefer- und Tannengirlanden:	pro Meter
18—20 cm breit, flach gebunden	0,40 RM.
18—20 cm breit, rund gebunden	0,60 RM.
ca. 25 cm breit, flach gebunden	0,50 RM.
ca. 25 cm breit, rund gebunden	0,70 RM.
einschl. Anfuhr frei am Ort.	

Girlanden aus Fichtengrün gebunden je Meter 0,10 RM. billiger.

1 Quadratmeter Befestigung ohne Lieferung des Maschendrahtes und ohne Gerüst:

aus Fichtengrün	1,50 RM.,
aus Kiefer und Tanne	2,— RM.

Dekorationskränze, einseitig, aber voll gebunden aus Tanne oder Kiefer (Föhre), einschließlich festem Reifen (bis 1 Meter Holz-, darüber hinaus Eisenreifen:

(äußerer Durchmesser)

50	75	100	130	150	200 cm
0,65	1,10	2,10	3,50	6,—	11,— RM.

Girlanden auf Seil gebunden, rund, ca. 30 cm Durchmesser, 1 RM. pro Meter (aus Fichte 0,75 RM.).

Blumenleisten: ohne Latte pro Meter 2,50 RM., (ca. 25 Zentimeter breit).

Grünleisten: ohne Latte pro Meter 1,20 RM., (ca. 25 Zentimeter breit).

b) Künstliche Girlanden pp.

Grasgirlanden, tannengrün, 4 Meter lg., 13 Zentimeter Durchm., je Stück 1,— RM.

Loorbeer- oder Eichenlaubranke, grün je Meter 0,50 „

Loorbeer- oder Eichenlaubranke, gold je Meter 0,65 „

Holzbaßgirlande je Meter 0,65 „

Naturbaßgirlande in grün je Meter 0,75 „

Fahnen mit Reichsbundadler je Stück 0,02 „

Fahnenketten mit Reichsbundadler 5 Meter 0,45 „

Schmuckplakat 42×42 Zentimeter . . . 0,45 „

c) Preise für Ausschmückungsarbeiten.

Arbeitslohn für Dekorateure, je Stunde 1,50 RM.

Arbeitslohn für Helfer, je Stunde 1,10 RM.

V. Preise für Postkarten.

1 Turnerfestpostkarte 0,15 RM.

1 Ansichtspostkarte 0,10 RM.

Die Überschreitung der vorstehend angegebenen Preise ist nach der Verordnung über das Verbot von Preis-erhöhungen vom 26. November 1936 — RW. I S. 955 — strafbar.

Die vorstehend angegebenen Preise sind Höchstbuddungspreise. Soweit Gewerbetreibende die in Frage kommenden Waren bisher zu niedrigeren Preisen verkauft haben, dürfen diese auch weiterhin auf Grund der Preisstopverordnung nur die niedrigeren Preise fordern.

Mit Ablauf des 3. August 1938 tritt diese Preisregelung außer Kraft.

Breslau, den 28. Juni 1938.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Anordnung

über den Verkehr mit leichtverderblichen Lebensmitteln während des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau.

507.

Auf Grund des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit §§ 3 und 4 des Lebensmittelgesetzes in der Neufassung vom 17. Januar 1936 — GBl. S. 18 ff. — wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Breslau für den Ortspolizeibezirk Breslau folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Der Verkauf von Lebensmitteln auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten durch nicht ständige Verkaufsbuden bzw. Stände unterliegt folgenden Beschränkungen:

Es ist verboten:

- a) andere Wurstarten als Schlesijsche, Knoblauchwurst, Bockwurst oder Wiener Würstchen (Brühwürste) zu verkaufen. Gleichfalls verboten ist der Verkauf von Fleisch, Schinken und anderen Fleischwaren, insbesondere in Scheiben, auf Semmeln, Brötchen usw.;
- b) der Verkauf von Fischen jeglicher Art, mit Ausnahme von Sardinien, Sardellen, Anchovis, Fischpasten, geräuchertem Lachs, marinierten (sauer eingelegte) Fischwaren wie Rollmöpsen, Bismarckheringen;
- c) der Verkauf von Fisch-, Fleisch- und Wurstsalaten jeglicher Zubereitung;
- d) der Verkauf von Gebäck jeglicher Art, das mit Schlagsahne belegt oder gefüllt ist;
- e) der Verkauf von Einfachbier;

- f) der Verkauf von Milch und milchhaltigen Getränken — außer Kaffee — zum sofortigen Gebrauch in nicht fest verschlossenen Flaschen;
- g) der Verkauf von Zuckervaren und Bonbons, die nicht verpackt — offen — sind.

§ 2.

Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gegen Verunreinigungen durch Staub, Fliegen usw. zu schützen.

§ 3.

Verkaufsstände oder Händler, die Wurstwaren führen, haben die Herstellerfirma der Wurst deutlich lesbar an ihrem Stand bzw. Bauchladen auszuhängen.

§ 4.

Das Verbot nach § 1 betrifft nicht den Handel auf dem Rummelplatz des Schießwerfers.

§ 5.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnung wird hiernit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 6.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem 23. Juli 1938 in Kraft und mit Ablauf des 3. August 1938 außer Kraft.

Breslau, den 28. Juni 1938.

Der Polizeipräsident.